

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

erlaubt 

nicht erlaubt 

(Das Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet.

Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

Kinder
unter
14 Jahre

Jugendliche

unter
16 Jahre

unter
18 Jahre

§4	Aufenthalt in Gaststätten			bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)			bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung o. zur Brauchtumspflege	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr	bis 24 Uhr
§6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen)			
§8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrabwehr treffen)			
§9	Abgabe/Verzehr von Brantwein, branntweinhaltenen Getränken u. Lebensmitteln			
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern))			
§10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: "ohne Altersbeschr. / ab 6/ 12/ 16 Jahren" (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: "Filme ab 12 Jahren" : Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§12	Abgaben von Filmen o. Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschr. / ab 6/ 12/ 16 Jahren"			
§13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmög. Nur an den Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschr. / ab 6/ 12/ 16 Jahren"			

 = Beschränkungen, zeitliche Begrenzungen
werden durch die Begleitung einer erziehungsberechtigten Person aufgehoben